

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837**

19 (14.10.1837)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

---

Carlsruhe, den 14. October 1837.

---

Nro. 6619.

Die Berechnung der Uebergewichtstaxen des Passagiergepäcks betr.

Es ist schon durch die unterm 1. October 1834. Nro. 4981. im Druck ergangene Verfügung den damals bestandenen Eilwagens- und Packwagens-Expeditionen bemerkt worden, daß die Uebergewichtstaxe desjenigen Gepäcks der Eilwagens-Reisenden, welches in vorkommenden Fällen mittelst des Packwagens versendet wird, stets in der Packwagens-Karte, worin das Gepäck eingeschrieben steht, in die Francolinie gesetzt und in der Packwagens-Rechnung in Einnahme verrechnet werden soll.

In Gemäßheit dieses nunmehr auch von der Fürstlich Thurn- und Taxischen General-Post-Direction angenommenen Rechnungs-Grundsatzes findet man für nöthig, sämtlichen Großherzoglichen Fahrpost-Expeditionen zur genauen Nachachtung andurch wiederholt vorzuschreiben, daß sie nicht nur wie bisher die erhobenen Badischen, sondern auch die ausländischen Uebergewichtstaxen für das mit dem Eilwagen beförderte Passagiergepäck, ohne Unterschied seines Gewichts, jedesmal in der Eilwagens-Personen-Karte, dagegen aber für das mit dem Packwagen beförderte Passagiergepäck jedesmal in den Packwagens- oder Fahrpost-Karten einzutragen und zu verrechnen, resp. zu vergüten haben.

Carlsruhe, den 2. October 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

---

Nro. 6746.

Gilwagens- und Fahrposteinrichtung zwischen Stockach und Meersburg betreffend.

Mit dem Anfange des künftigen Monats November wird zwischen Stockach und Meersburg ein wöchentlich zweimaliger Gilwagen- und Fahrpostkurs auf nachstehende Weise hergestellt.

Abgang von Stockach:

Dienstag und Freitag 2 Uhr Nachmittags über Ueberlingen und Salem.

Ankunft in Meersburg:

an den gleichen Tagen um 7½ Uhr Abends.

Abgang von Meersburg:

Mittwoch 4 Uhr, Samstag 4½ Uhr Abends über Salem und Ueberlingen.

Ankunft in Stockach:

an den gleichen Tagen um 9½ — 10 Uhr Nachts.

Mit diesem Wagen werden Reisende und Fahrpost-Stücke sowie auch die Briefpost befördert. Die Annahme der Reisenden ist unbedingt.

In Stockach sind die mit andern Kursen ankommenden Personen auf den Kurs nach Meersburg — so wie die von daher kommenden und weiter gehenden Personen umzuschreiben, was auch mit den Fahrpost-Stücken zu geschehen hat.

Gleichzeitig wird auf der Post-Station Salem mit der daselbst schon bestehenden Briefpost, auch eine Fahrpost-Expedition verbunden. Die Meilenzahl nach und von Salem wird in einem besonderen Generale zur Aufnahme in jeden Lokal-Meilenzeiger bekannt gemacht werden.

Carlsruhe den 6. October 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. M o l l e n b e c.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6881.

Die Entlassung des Heidelberger Postillons Jacob Engelhard Feil betr.

Der bisher bei der Großherzoglichen Posthalterei Heidelberg als Postillon in Dienst gestandene Jacob Engelhard Feil von Unteröwisheim ist wegen Ungehorsam mit Dienstentlassung bestraft worden.

Sämmtliche Großherzogl. Posthaltereien werden hievon zur Warnung ihrer Postillons und mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den obgedachten Jacob Engelhard Feil, wenn er sich bei ihnen hiezu melden sollte, in keinem Falle als Postillon in Dienst zu nehmen.  
 Karlsruhe, den 10. October 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Bei Verhinderung des Directors:

E i s e l e.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 6899.

Die Aufhebung der Post-Station Singen, so wie die Errichtung zweier neuen Post-Stationen zu Randegg und Steißlingen betreffend.

In Folge Höchster Entschließung wird die bisher zu Singen bestandene Post-Station mit dem 1. November d. J. aufgehoben und dagegen sowohl in Randegg, Bezirks-Amtes Radolphzell, als auch in Steißlingen, Bezirks-Amtes Stockach, Posthaltereien mit Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, deren Distanzen folgendermaßen festgesetzt sind:

von Randegg	nach Hilzingen	auf eine halbe Post,
" "	" Radolphzell	auf eine und eine viertel Post,
" "	" Steißlingen	auf eine Post,
" "	" Schaffhausen	auf dreiviertel Post.
von Steißlingen	nach Hilzingen	auf dreiviertel Post,
" "	" Randegg	auf eine Post,
" "	" Stockach	auf dreiviertel Post.

Da ferner durch die Aufhebung der Posthaltereie Singen künftig eine directe Fahrt von den nächstgelegenen Post-Stationen bis Hilzingen statt findet, so sind gleichzeitig die dießfälligen Distanzen neu regulirt worden, und zwar:

von Hilzingen	nach Steißlingen	auf dreiviertel Post,
" "	" Radolphzell	auf eine Post,
" "	" Randegg	auf eine halbe Post.

Hievon werden sämmtliche Großherzogl. Postanstalten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Briefportotaxe und Meilenzahl nach und von Randegg und Steißlingen mittelst einer unter gleichem Datum und Nummer erlassenen besondern Generalverfügung wird bekannt gemacht werden, womit diese beiden neuen Postanstalten sofort in dem Badischen Local-Briefporto-Tarif und Fahrpost-Meilenzeiger einzutragen sind, und wogegen die bisherige Postanstalt Singen darin auszustreichen ist.

Zum Bestellungs-Bezirk der Posthalterei Randegg gehören die Orte:

Arten, Biethingen, Büsingen, Gailingen, Gottmadingen, Hausen, Hohentwiel mit Bruderhof, Mühlhausen, Rielsing, Schlatt, Singen, und Worblingen.

Zum Bestellungs-Bezirk der Posthalterei Steißlingen die Orte:

Beuren, Friedingen, Volkertshausen und Wiechs.

Diejenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche mit dem Postamte Stockach im Amts-Paketwechsel stehen, haben in der Stockacher Bestellungsliste die Orte Beuren, Steißlingen, Volkertshausen und Wiechs auszustreichen und die dahin estimmten unfrankirten Briefe ohne Zutar ins Paket nach Stockach zu legen.

Carlsruhe, den 11. October 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 6920.

Die Erhöhung der Personentaxe zwischen Frankfurt und Langen betr.

In Folge der laut Bekanntmachung im Verordnungsblatt Nr. XVII. statt gefundenen Erhöhung der Postdistanz zwischen Frankfurt und Langen von dreiviertel auf eine Post, werden diejenigen Großherzoglichen Fahrpostanstalten der Frankfurter- Baseler- und Heilbronner-Route, welche die Personen-Taxe bis Frankfurt erheben können, angewiesen, vom 1. November d. J. anfangend, die Fürstlich Thurn- und Taxische Personen-Taxe von Heppenheim bis Frankfurt

a) auf dem Eilwagen mit vier Gulden vierzig Kreuzer, und

b) auf dem Packwagen mit drei Gulden sieben Kreuzer

zu erheben und zu vergüten.

Uebrigens erleidet der Taxische Fahrpost-Meilenzeiger durch jene Distanzerhöhung keine Abänderung.

Carlsruhe, den 12. October 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Bei Verhinderung des Directors:

Eisele.

vd. v. Lamezan.

